

Bundes-, Landes- und Kreiswahlleiter behindern Wahlbeobachtung entgegen geltender Rechtsprechung

Woltersdorf. Mit E-Mail vom 20.09.2017 informierten die zuständigen Landeswahlbehörden die Landkreise und Schulen in Sachsen über „Umstände“, die sich nach Ihrer Ansicht „auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl am Sonntag auswirken könnten“ und geben entsprechende Handlungsanweisungen. Insbesondere unter Ziffer 3. dieser E-Mail vertreten die Behörden im Ergebnis die Ansicht, dass die Anfertigung von Fotografien und Kopien der Niederschriften und Protokolle der Wahlvorstände durch die Wahlbeobachter nicht zulässig ist. Hierzu beziehen sie sich auf den Auszug einer entsprechenden Stellungnahme des Bundeswahlleiters, nach welcher das Informationsfreiheitsgesetz auf Wahlorgane keine Anwendung finde.

Die Ansicht ist mit der bestehenden Gesetzeslage und der hierzu ergangenen Rechtsprechung nicht vereinbar. So hat z. B. das VG Düsseldorf mit Urteil vom Urteil vom 19.11.2002 zu Az.: 3 K 4502/02 im Hinblick auf diese Problematik auch unter Bezugnahme auf die einschlägige Kommentarliteratur wortwörtlich ausgeführt:

„Aus § 72 Abs. 4 BWO ergibt sich kein allgemeiner Grundsatz des Wahlrechtes, dass Einsichtnahme durch Dritte in Wahl Niederschriften zu verhindern wäre. Nach dieser Regelung haben Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Verwaltungsbehörden der Kreise sowie Kreiswahlleiter sicherzustellen, dass die Wahl Niederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind. Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass Einsichtnahme in Wahl Niederschriften unzulässig wären. Insbesondere dient die Vorschrift nicht der Wahrung des Wahlgeheimnisses. Wenn sicherzustellen ist, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden dürfen, verfolgt dies den Zweck, die Unterlagen zur Nachprüfung der Wahlergebnisfeststellung legitimierten Wahlorganen zur Verfügung zu stellen und unter Umständen im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Rekonstruktion des Wählerwillens zu ermöglichen (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 6. Auflage 1998, § 37 Rdz. 4). Sinn und Zweck der Regelung ergibt sich also aus dem Schutz vor Verfälschungen, nicht aber aus der Geheimhaltung des Inhaltes der Wahl Niederschrift. Der Zweck, die Wahl Niederschrift vor Manipulationen zu schützen und eine spätere Nachprüfung der Wahl sicherzustellen, ist auch bei der Wahl zur Vollversammlung der Beklagten zu berücksichtigen. Er führt dazu, dass etwa dem Kläger nicht das Original der Wahl Niederschrift oder gar Originalstimmzettel ausgehändigt werden dürften. Dagegen steht seinem Begehren auf Kenntnisnahme von dem Inhalt der Wahl Niederschrift nichts entgegen. Die Beklagte kann etwa durch Anfertigung einer Kopie der Wahl Niederschrift dem Kläger Kenntnis von deren Inhalt machen, ohne sie ihm unmittelbar zugänglich zu machen. Dem steht auch nicht der Grundsatz der geheimen Wahl entgegen. Die Niederschrift dokumentiert nicht den Wahlvorgang als solchen, also die Abgabe der Stimme, sondern die Auswertung des Wahlvorgangs durch Zählen der Stimmen. Dieser Feststellungsvorgang ist seinerseits gerade nicht aufgrund eines allgemeinen Grundsatzes geheim, sondern etwa bei Wahlen zum Bundestag ausdrücklich öffentlich, wie sich aus § 10 Abs. 1 BWG und § 54 BWO ergibt. Danach verhandeln, beraten und entscheiden die Wahlausschüsse und Wahlvorstände in öffentlicher Sitzung. Während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt. In diesen Regelungen findet das aus dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG abgeleitete Öffentlichkeitsprinzip seine einfachgesetzliche Ausprägung. Die Öffentlichkeit übt gegenüber den Wahlorganen damit eine Kontrollfunktion aus (vgl. Schreiber a. a. O., § 10 Anm 1). Der gesamte

Willensbildungs- und Entscheidungsprozess einschließlich Diskussion, Beratung, Abstimmung und anschließender Beschlussfassung hat im Lichte der Öffentlichkeit stattzufinden (vgl. Schreiber a. a. O., unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Geheime Beratungen, Anhörungen, Abstimmungen und Auszählungen sind danach gesetzwidrig. Ob diese Grundsätze vollständig auf Kammerwahlen übertragbar sind, bedarf hier keiner näheren Feststellung. Jedenfalls trifft es nicht zu, dass allgemeine Wahlrechtsgrundsätze wie der der geheimen Wahl dem Einblick in die Niederschrift über die Wahlhandlung entgegenstünden. Allerdings ist zu beachten, dass die Stimmabgabe selbst geheim bleiben muss. Auch Unterlagen, aus denen sich etwa entnehmen lässt, wer von den Wahlberechtigten eine Stimme abgegeben hat, sind daher nach Abschluss der Wahl Dritten nicht zugänglich zu machen.“

Vor diesem Hintergrund sind die in der E-Mail der Landeswahlleitung gegebenen diesbezüglichen Anweisungen und Handlungsempfehlungen an die Wahlorgane nach unserer Ansicht grob rechtswidrig und geeignet, die verfassungsmäßig garantierte Öffentlichkeit der Wahl unzulässig zu beschränken.

Namens des Vereins zur Förderung pol. Bildung und Demokratie e. V. fordern wir die Bundes-, Landes- und Kreiswahlleitungen daher auf, Ihre rechtswidrigen Hinweise und Handlungsempfehlungen an die Wahlorgane unverzüglich zurückzunehmen bzw. zu korrigieren. Sollten am Wahltag unsere Wahlbeobachter aufgrund der E-Mail von den Wahlorganen bei der Dokumentation der Ergebniszusammenstellungen, der Schnellmeldelisten oder Niederschriften gehindert werden, behalten wir uns rechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen persönlich vor und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bzw. Anhaltspunkten für eine nicht ordnungsgemäße (geheime) Auszählung werden wir auch eine Überprüfung des Wahlergebnisses initiieren.

Abschließend möchten wir unabhängig von der oben dargestellten juristischen Bewertung unser Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, dass Bundes-, Landes- und Kreiswahlleitungen offensichtlich bereits im Vorfeld der Wahl versuchen, eine Beobachtung der Wahl zu erschweren. Unser Verein ist dafür angetreten, das Vertrauen in die Demokratie und insbesondere in den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen zu stärken und somit auch Nichtwähler zur Wahl zu motivieren. Diese Reaktion begründet nun bei uns selbst aber Zweifel, zumindest daran, dass eine Transparenz der Wahlen seitens der Behörden gewünscht ist.

Verein zur Förderung pol. Bildung und Demokratie e. V.

Vertreten durch:

Vorstand nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch

Erste Vorsitzende: Luisa Eckardt

Zweiter Vorsitzender: René Hunger

Schatzmeister: Bärbel Spitzl

Kontakt:

E-Mail: verein@wahlmission.de Telefon: +49 (0) 3437 759 2227

Registereintrag:

Eintragung im Vereinsregister.

Registergericht:

Frankfurt/Oder Registernummer: VR 6382 FF

